

(Nicht) Alles neu macht der Mai IASB regelt Teile der Konzern- rechnungslegung neu



Inhalt

- 1 Der Gegenstand der Neuregelung im Überblick
- 2 Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis
- 3 IFRS 10 *Konzernabschlüsse*
- 7 IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*
- 9 IFRS 12 *Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen*

Am 12. Mai 2011 hat das IASB fünf neue und überarbeitete Standards herausgegeben, die die Konsolidierung, die Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen sowie damit in Beziehung stehende Anhangangaben regeln. Konkret handelt es sich um:

- IFRS 10 *Konzernabschlüsse*
- IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*
- IFRS 12 *Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen*
- IAS 27 *Separate Abschlüsse (geändert 2011)*
- IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (geändert 2011)*

Der Gegenstand der Neuregelung im Überblick

Mit den Standards IFRS 10 und 11 werden die bisherigen Regelungen zu Konzernabschlüssen und Zweckgesellschaften (IAS 27 *Konzern- und separate Abschlüsse* und SIC-12 *Konsolidierung – Zweckgesellschaften*) sowie die Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen (IAS 31 *Anteile an Joint Ventures* und SIC-13 *Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen*) ersetzt. Die bislang in IAS 27 und 31

enthaltenen Anhangfordernisse wurden zudem in einem eigenständigen Standard IFRS 12 zusammengefasst und neu gestaltet. Mit der Bündelung der Regelungen zur Konsolidierung in IFRS 10 beinhaltet IAS 27 damit nunmehr nur noch die Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an Tochter-, assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen im separaten Abschluss des Mutterunternehmens; diese Regelungen wurden praktisch unverändert beibehalten und lediglich redaktionellen Änderungen unterzogen. In der Neufassung von IAS 28 wird der Inhalt der Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen um Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures erweitert und die Anwendung der Equity-Methode in beiden Fällen einheitlich vorgeschrieben. Als Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung wurde für alle Standards der 1. Januar 2013 festgelegt. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, wenn alle Standards des oben genannten Pakets vorzeitig angewendet werden; allein IFRS 12 darf isoliert und sogar auch nur in Teilen vorab Anwendung finden. Für in der EU beheimatete Unternehmen ist allerdings zu beachten, dass eine freiwillige vorzeitige Anwendung die vorherige Übernahme der Regelungen durch die Europäische Kommission erfordert. Zeitrahmen und Ausgang dieses Übernahmeverfahrens sind derzeit noch völlig offen.

Insbesondere die Veröffentlichung von IFRS 10 markiert auf Seiten des IASB den Abschluss eines Konvergenzprojekts von IASB und FASB, dem im Zuge der Finanzmarktkrise von Seiten der Politik eine erhöhte Bedeutung beigemessen wurde und das daher einer beschleunigten Bearbeitung bedurfte. Stand das Thema auch vor Ausbruch der Krise bereits auf der Agenda, wurde ihm durch die – von einigen als vermeintlich nicht sachgerecht vermutete – unterlassene Konsolidierung einiger Zweckgesellschaften eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Das Ziel einer einheitlichen Regelung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises auf beiden Seiten des Atlantiks wurde indes verfehlt, weil sich das FASB im Januar dieses Jahres kurzfristig und für viele überraschend in letzter Minute aus dem Projekt zurückzog, die abschließende IASB-Regelung allerdings seinem Adressatenkreis als Entwurf unterbreiten will.

Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis

Die Auswirkungen der Neuregelungen für die Bilanzierungspraxis lassen sich pauschal kaum abschätzen, sondern bedürfen immer einer Einzelfallprüfung. Gleichwohl:

- Die Beantwortung der Frage, ob es infolge der Anwendung von IFRS 10 zu einer Ausweitung oder Verkleinerung des Konsolidierungskreises kommen wird, dürfte im Wesentlichen davon abhängen, aus welchem Grund die Unternehmen derzeit (nicht) konsolidiert werden und ob dieser Grund vom Standardsetzer auch nach der Neufassung zur gleichen Beurteilung führt. Für die Mehrheit der Konzerne sind nach unserer Einschätzung keine gravierenden Änderungen zu erwarten.
- Die Anwendung von IFRS 11 wird für all jene Unternehmen zu einer bedeutenden Änderung ihrer Bilanzierung führen, die bislang Anteile an Gemeinschaftsunternehmen quotale in ihren Konzernabschluss einbezogen haben. Da die Quotenkonsolidierung abgeschafft und die Anwendung der Equity-Methode verpflichtend vorgeschrieben wurde, werden sich bei diesen Unternehmen das Aussehen der Abschlussbestandteile sowie, daraus abgeleitet, Kennzahlenrelationen ändern. Diese Änderungen können für Unternehmen mit signifikanten Beteiligungen an Joint Ventures durchaus maßgeblich und Covenant-relevant sein, sodass eine kurzfristige Beurteilung geboten ist.
- IFRS 12 wird allen Bilanzierern mehr Arbeit abverlangen, weil die Angabevorschriften nicht nur aus IAS 27 und IAS 31 zusammengeführt, sondern auch deutlich ausgeweitet wurden. Das gilt v.a. für Beteiligungen an Unternehmen, die zulässigerweise nicht konsolidiert wurden, bei denen aber gewisse Mitwirkungsrechte und/oder Residualansprüche/-risiken bestehen. Hier fordert das IASB künftig mehr Aufklärung ein.

Eine zeitnahe Beschäftigung mit den neuen Regelungen und seinen Auswirkungen auf den Konzernabschluss ist daher geboten. Dies gilt nicht nur für den Abschluss an sich: Auch sind die Folgeerscheinungen nicht zu vernachlässigen, wie etwa die notwendige Anpassung der internen Dokumentation sowie ggf. der Prozesse.

Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Inhalte der neuen Standards samt deren bilanziellen Auswirkungen dar.

IFRS 10 Konzernabschlüsse

Das Kernprinzip von IFRS 10 besteht (unverändert) in der Vorschrift, dass ein Mutterunternehmen dann einen Konzernabschluss aufzustellen hat, wenn es mindestens ein anderes Unternehmen beherrscht; dabei hat die Aufstellung so zu erfolgen, als handelte es sich um eine einzige wirtschaftliche Einheit. Was vordergründig keine Veränderung vermuten lässt, stellt faktisch eine entscheidende Änderung dar: In IAS 27 und der den Standard auslegenden Interpretation SIC-12 wird die Pflicht zur Konsolidierung über zwei unterschiedliche Konzepte begründet – IAS 27 folgt dem auf dem Prinzip der Beherrschung gründenden sog. *Control Approach*; SIC-12 folgt dagegen dem *Risk & Rewards Approach*, bei dem die Konsolidierung durch die Partei zu erfolgen hat, die die Mehrheit der Chancen und Risiken aus der Einheit trägt. Mit IFRS 10 schreibt das IASB den Beherrschungsansatz nunmehr als einheitliches Prinzip fest – unabhängig davon, ob Beherrschung gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder wirtschaftlich begründet wird. Das heißt zum einen, dass es zukünftig keine eigenständigen Regelungen für Zweckgesellschaften mehr gibt, zum anderen aber auch, dass jetzt Situationen adressiert werden, in denen die Anwendung des bisherigen Beherrschungsbegriffs bislang zu nicht eindeutigen Ergebnissen führte. Die Neufassung der Beherrschungsdefinition und die daraus folgenden Konsequenzen für den Konsolidierungskreis stellen die wesentliche Änderung des neuen Standards im Vergleich zur bisherigen Regelung in IAS 27 dar.

Beherrschung als einheitliche Grundlage für die Einbeziehung

Beherrschung liegt nach IFRS 10 vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- (1) Ein Unternehmen muss Macht über das Beteiligungsunternehmen ausüben können (Beteiligungsunternehmen meint dabei nicht zwingend das Vorliegen einer Beteiligung i.S.d § 271 HGB),
- (2) es muss schwankenden Renditen aus seiner Beteiligung ausgesetzt sein und
- (3) es muss diese Renditen aufgrund seiner Machtfülle der Höhe nach beeinflussen können.

Die Erwägung, ob ein Unternehmen ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, bedarf einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Sachverhalte und Umstände, so etwa der Beurteilung des Geschäftszwecks und der Ausgestaltung des Beteiligungsunternehmens. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass beurteilt werden muss,

- worin die relevanten Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens bestehen,
- wie die Entscheidungsfindung erfolgt und
- ob das an ihm beteiligte Unternehmen über seine Rechte gegenwärtig in der Lage ist, die Entscheidungsfindung zu steuern.

Mit relevanten Tätigkeiten sind die vom Beteiligungsunternehmen zu treffenden operativen und finanziellen Maßnahmen gemeint, die einen erheblichen Einfluss auf sein Ergebnis haben. Hierzu zählen z.B. der Kauf und Verkauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen, das Management von Finanzvermögen, die Auswahl, der Erwerb und der Verkauf von Vermögen, die Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Prozesse sowie die Festlegung von Finanzierungsstrukturen. Zu berücksichtigen ist, dass die Steuerung dieser Entscheidungsprozesse sowohl unmittelbar als auch indirekt erfolgen kann (bspw. über Budgetentscheidungen oder die Ernennung und Entlohnung von Personen in Schlüsselpositionen).

Macht als Grundlage der Beherrschung

Beherrschung setzt voraus, dass ein Unternehmen über einen erheblichen Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen verfügt; dieser Einfluss wird im Standard mit dem Begriff Macht (*Power*) belegt. Macht ergibt sich i.d.R. unmittelbar aus Rechten, die einem Unternehmen gegenwärtig die Fähigkeit verleihen, die relevanten Tätigkeiten eines Beteiligungsunternehmens zu steuern. Der Formulierung im Standard nach geht es also um Mitwirkungsrechte. Auf die tatsächliche Ausübung dieser Rechte kommt es dabei wie bisher nicht an. Die Mitwirkungsrechte können unmittelbar ersichtlich (z.B. über Stimmrechte) oder komplexer Natur (z.B. in vertragliche Vereinbarungen eingebettet) sein; sie können sich auch aus (vertraglichen) Organbestellungsrechten, sonstigen Weisungsbefugnissen oder gar faktischen Rechten ableiten (man denke z.B. an eine Personalunion im Management oder die Besetzung der Leitungsgremien mit nahe stehenden Personen). Bestehen Ausübungsbeschränkungen oder Vetorechte anderer Anteilseigner, können diese das Vorliegen von Macht verhindern. Von Mitwirkungsrechten zu unterscheiden sind sog. Schutzrechte.

Damit sind Rechte gemeint, die verhindern sollen, dass ein Anteilseigner durch Entscheidungen des beherrschenden Unternehmens seiner Beteiligungssubstanz beraubt wird. Ein Anleger, der lediglich Schutzrechte innehat, hat selbst keine Macht über ein Beteiligungsunternehmen und kann es somit auch nicht beherrschen.

Praxishinweis

Macht kann sich auch indirekt aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, wenn ein Anteilseigner – neben anderen Rechten – mehr als nur ein passives Interesse an dem Beteiligungsunternehmen hat. Als Indizien für derartige Fälle lassen sich bspw. Abhängigkeiten der Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens aufgrund seiner Finanzierungsstruktur, die Übernahme von Finanzgarantien für das Beteiligungsunternehmen, die überwiegende Erbringung von Dienstleistungen für das Beteiligungsunternehmen, die Bereitstellung bestimmter Technologien oder Materialien, die Gewährung von Lizenzen und Handelsmarken oder Spezialwissen des Managements nennen. Auch eine Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens als „verlängerte Werkbank“ kann hierunter fallen.

Stimmrechtsverhältnisse als Indikator für das Bestehen von Macht

In den meisten Fällen dürften die sich aus dem Anteilsbesitz ergebenden Stimmrechtsverhältnisse auf die Partei hindeuten, die Macht über das Beteiligungsunternehmen besitzt. Abweichend von der derzeitigen Regelung kann künftig aber nicht mehr allein aufgrund einer (absoluten) Stimmrechtsmehrheit davon ausgegangen werden, dass auch tatsächlich Beherrschung vorliegt. Vielmehr muss geprüft werden, ob das mehrheitlich beteiligte Unternehmen auch tatsächlich Macht über das

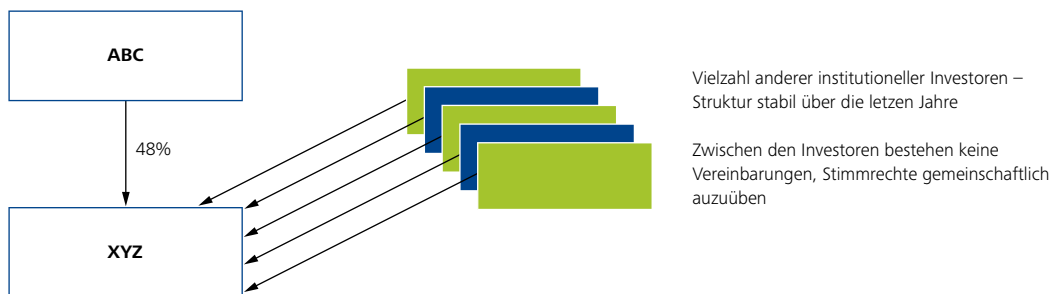
Beteiligungsunternehmen hat und die relevanten Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens steuern oder die maßgeblichen Organe bestellen kann, die solches bewirken. Dabei darf es in der Ausübung seiner Stimmrechte nicht beschränkt sein. Daneben kann einem Unternehmen die Macht über ein Beteiligungsunternehmen aber auch dann zufallen, wenn es lediglich die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Stimmrechte an dem Beteiligungsunternehmen hält. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn

- ein Gesellschafter lediglich eine relative (aber gleichwohl substantielle) Mehrheit der Stimmrechte hält und sich der Rest der Stimmrechte im Streubesitz befindet oder
- vertragliche Vereinbarungen wie Stimmrechtsbindungsverträge bestehen oder
- potenzielle Stimmrechte aufgrund von gehaltenen Optionen vorliegen (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen) oder
- bestimmte Abstimmungsmuster in Gesellschafterversammlungen in der Vergangenheit darauf hindeuten, dass sich andere Gesellschafter passiv verhalten und dadurch ein Gesellschafter die Fähigkeit besitzt, die relevanten Tätigkeiten zu bestimmen.

Präsenzmehrheit auf der Hauptversammlung

Beherrschung kann dann vorliegen, wenn ein Investor bei einer Gesellschaft, deren Geschicke durch Mehrheitsentscheidungen gelenkt werden, zwar nicht die absolute Mehrheit, wohl aber die relative Mehrheit der Stimmrechte innehat. IFRS 10 nennt als ein Beispiel eine Situation, in der ein Investor 48% der Stimmrechte hält und die übrigen im Streubesitz einer Vielzahl von Anteilseignern sind, zwischen denen es keine Absprachen gibt.

Beherrscht ABC die XYZ?



In einer solchen Situation kommt das IASB zu dem Schluss, dass der Investor – sofern Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen sind – einen ausreichend umfangreichen Stimmrechtsanteil hat, um Beherrschung ausüben zu können, und weitere Belege dafür nicht erforderlich sind. Derartige Situationen sind denkbar, wenn ein Unternehmen an die Börse gebracht wird, der vormalige Alleineigentümer dabei aber einen Anteil nahe 50% behält, während die andere Hälfte der Aktien (und Stimmrechte) in Streubesitz übergeht.

Praxishinweis

Entscheidend ist die Relation der Stimmrechte: Beherrschung ist für einen Anteilseigner bei fehlender Mehrheit der Stimmrechte umso eher gegeben, je näher sein Stimmrechtsanteil an der notwendigen Schwelle liegt, mit der Entscheidungen getroffen werden, und je kleiner der Anteil und damit auch je größer die Zahl anderer, voneinander unabhängiger Anteilseigner ist.

Potenzielle Stimmrechte

Als potenzielle Stimmrechte werden solche Stimmrechte bezeichnet, die einem Unternehmen durch die Ausübung von Optionen zufallen würden; diese können freistehend vereinbart worden oder bspw. Teil einer jederzeit in Stammaktien des Beteiligungsunternehmens wandelbaren Anleihe sein. Potenzielle Stimmrechte sind bei der Beurteilung der Stimmrechtsverhältnisse zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in der Lage ist, diese Rechte auch auszuüben. Anders als bisher sind dabei allerdings der Zweck und die Ausgestaltung einschließlich der Ausübungsbedingungen des Instruments sowie die gegenwärtigen Erwartungen, Motive und Beweggründe für das Eingehen solcher Vereinbarungen zu beurteilen. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass die

Optionen derzeit ausgeübt werden können, stellt künftig nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung mehr dar; vielmehr wird man sich selbst bei derzeit ausübbar Optionen bei der Frage der Berücksichtigung von potenziellen Stimmrechten über die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Instrumente Gedanken machen müssen.

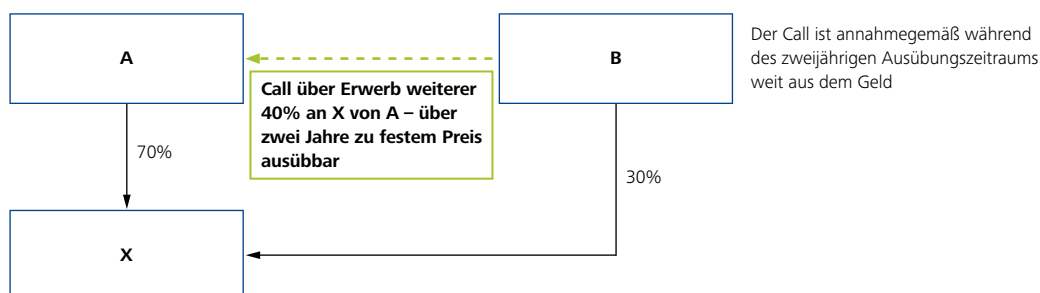
Praxishinweis

Sachverhalt:

Unternehmen A hält 70% der Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen, Unternehmen B die restlichen 30%. B verfügt darüber hinaus über eine Option, der zufolge B jederzeit über die folgenden zwei Jahre 40% der Stimmrechte von A zu einem festen Preis beziehen kann. Während dieses Zeitraums sei die Option weit aus dem Geld (siehe Abb. unten).

Beurteilung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass B Macht über das Beteiligungsunternehmen besitzt. Zwar sind die Optionen jederzeit ausübbar, die potenziellen Stimmrechte werden jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie weit aus dem Geld sind, als wirtschaftlich ohne Substanz angesehen. Nach der alten Regelung war eine Berücksichtigung potenzieller Stimmrechte allein schon dann vorgesehen, wenn diese am Stichtag ausübbar waren. Die Absicht des Managements zur Ausübung oder das Vorhandensein finanzieller Mittel waren nicht relevant. Anders als bislang wird es also zukünftig bzgl. der Berücksichtigung von potenziellen Stimmrechten einen Ermessensspielraum geben.



Schwankende, aber beeinflussbare Beteiligungsrenditen als weitere Voraussetzung von Beherrschung

Macht ist ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium für die Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens. Erforderlich ist neben dem substanziellen Einfluss, dass das beteiligte Unternehmen aufgrund seiner Beziehung zu dem Beteiligungsunternehmen schwankenden Renditen ausgesetzt ist bzw. ein Anrecht auf sie hat und sie mittels seiner Macht beeinflussen kann. Die Beteiligungsergebnisse müssen von der Leistungskraft des Beteiligungsunternehmens abhängig sein, sich also bei einer guten Performance des Unternehmens positiv und bei einer schlechten negativ entwickeln. Die Beteiligungsrendite wird dabei weit abgegrenzt und kann selbst positiv oder negativ sein: So zählen nicht nur die unmittelbaren Erträge wie Dividenden und Zinsen aus Schuldverschreibungen dazu, sondern auch sämtliche Wertänderungen der Anlage an sich, Managementgehälter, Gebühren und Ausfallrisiken aus Kredit- und Liquiditätsgewährungen, Restwertansprüche sowie Renditen, auf die andere Anleger keinen Anspruch haben (etwa Skaleneffekte aus gemeinsamer operativer Tätigkeit oder Kosteneinsparungen).

Prinzipal- vs. Agentenstellung

Ein Unternehmen mag vordergründig Macht über ein Beteiligungsunternehmen ausüben. Im Zuge der Beurteilung, ob es das Unternehmen beherrscht, ist allerdings stets auch zu erwägen, ob es als Prinzipal – d.h. im eigenen Namen und für eigene Rechnung – oder als Agent für andere Parteien tätig ist. Diese Einschätzung hängt bspw. ab vom Umfang der ihm gewährten Rechte, dem Ausmaß, in welchem es von schwankenden Renditen betroffen ist, von einer etwaigen Vergütung für die Ausübung seiner Tätigkeiten, von Rechten zum Entzug der Entscheidungsmacht u.dgl. Anwendungsfälle in der Praxis betreffen bspw. die Frage, ob Investmentmanager eine Prinzipal- oder Agentenstellung innehaben, d.h. den verwalteten Fonds beherrschen oder nicht.

Fortwährende Überprüfung des Vorliegens von Beherrschung

Die wirtschaftlichen Verhältnisse können sich im Zeitablauf ändern und damit auch die Beurteilung, ob ein Unternehmen ein Beteiligungsunternehmen beherrscht. Das IASB stellt in IFRS 10 unmissverständlich klar, dass eine erneute Beurteilung des Bestehens von Beherrschung geboten ist, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich an der ursprünglichen Einschätzung etwas geändert haben könnte. Die veränderte Einschätzung kann

sich auf alle Elemente der Beherrschung beziehen: Ein Unternehmen kann seinen Machteinfluss verlieren oder nicht länger an den Renditen teilhaben oder diese nicht länger beeinflussen können. Da die drei Elemente kumulativ vorliegen müssen, kann das Auftreten oder Abhandkommen jedes einzelnen bereits eine andere Beurteilung erfordern.

Unverändert gebliebene Regelungsinhalte

Alle anderweitigen Regelungen zur Aufstellung von Konzernabschlüssen sind gegenüber der bisherigen Fassung von IAS 27 unverändert geblieben. Das betrifft

- die Konsolidierungstechniken,
- das Erfordernis einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzern,
- die Festlegung eines einheitlichen Stichtags,
- den Beginn und das Ende der Konsolidierung,
- die Bewertung der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter (Minderheiten),
- die erfolgsneutrale Behandlung von Anteilsänderungen ohne Statuswechsel,
- die bilanzielle Behandlung potenzieller Stimmrechte sowie
- die Endkonsolidierung.

Bestimmungen zum Übergang auf die neue Regelung

Die erstmalige Anwendung des Standards erfolgt rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*. Folglich hat ein Unternehmen sowohl alle bislang konsolidierten als auch die nicht konsolidierten Gesellschaften daraufhin zu untersuchen, ob sie entsprechend der neuen Beherrschungsdefinition in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind.

IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen

Mit IFRS 11 werden im Wesentlichen zwei Kernbestimmungen der Vorgängerregelung IAS 31 geändert: das nicht mehr alleinige Abstellen der bilanziellen Behandlung auf die rechtliche Form einer Vereinbarung und die Abschaffung der bislang bestehenden Wahlmöglichkeit bei der bilanziellen Behandlung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen. Im Zuge der Überarbeitung wurde zudem eine begriffliche Unschärfe beseitigt: Der auch im Deutschen gebräuchliche Terminus *Joint Venture* für ein Gemeinschaftsunternehmen wurde bislang als Obergriff für sämtliche Formen gemeinschaftlicher Vereinbarungen geführt, also für gemeinschaftlich beherrschte Vermögenswerte, gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten und gemeinschaftlich geführte Unternehmen (*Joint Ventures* i.e.S.). An seine Stelle tritt nun die neutralere (gleichwohl abstraktere) Formulierung der „gemeinsamen Vereinbarung“ (*Joint Arrangement*). Demgegenüber unverändert geblieben ist der Begriff der gemeinschaftlichen Führung, die allen gemeinsamen Vereinbarungen zugrunde liegt. Sie liegt nur dann vor, wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten Einstimmigkeit der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien (der sog. Partnerunternehmen) erfordern. Zu beachten ist, dass diese Beurteilung subsidiär zur Feststellung ist, ob eines der Unternehmen die Vereinbarung i.S.v. IFRS 10 beherrscht. Erst wenn eine Beherrschung ausgeschlossen werden kann, ist das Vorliegen gemeinschaftlicher Führung zu prüfen. Liegen weder Beherrschung noch gemeinschaftliche Führung vor, wäre zu prüfen, ob das Unternehmen über einen maßgeblichen Einfluss verfügt; dies zöge eine Abbildung nach IAS 28 nach sich. Ansonsten erfolgt die Bilanzie-

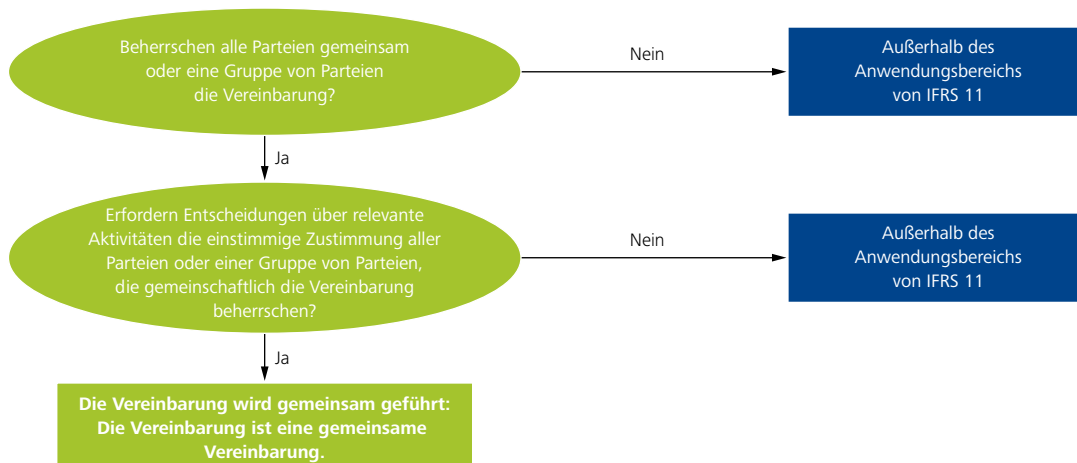
rung der Anteile wie bei allen anderweitigen Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert.

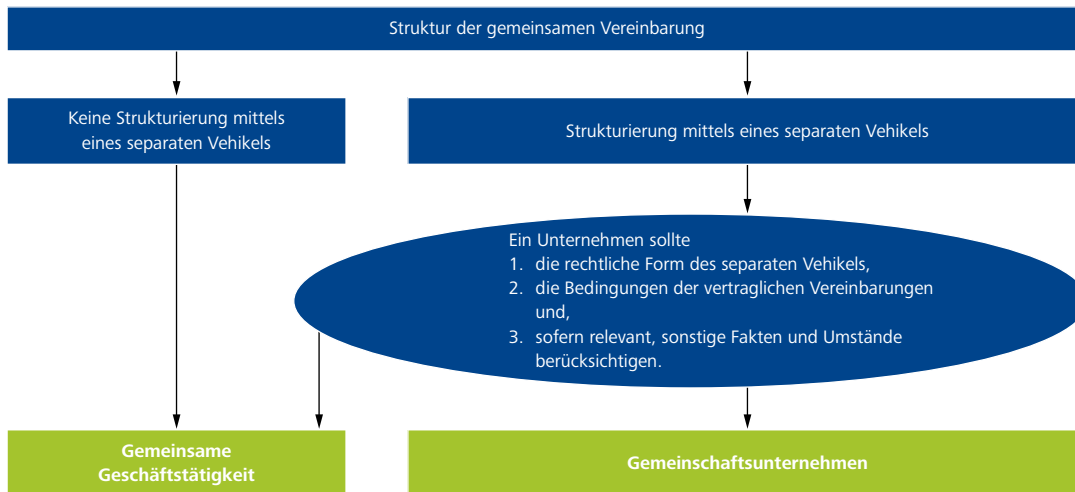
Begriff und Arten gemeinsamer Vereinbarungen

Eine gemeinsame Vereinbarung wird als eine vertragliche Übereinkunft definiert, bei der zwei oder mehr Parteien gemeinschaftlich Führung über etwas ausüben. Gemeinschaftliche Führung kann sich auf eine gemeinsame Geschäftstätigkeit (*Joint Operation*) oder ein Gemeinschaftsunternehmen (*Joint Venture*) erstrecken. Die Bilanzierung gemeinschaftlich beherrschter Vermögenswerte wird im Gegensatz zu IAS 31 in IFRS 11 nicht mehr separat adressiert; hier kommen die Regelungen für gemeinsame Geschäftstätigkeit zur Anwendung.

Die Klassifizierung einer gemeinsamen Vereinbarung als gemeinsame Geschäftstätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen hängt von den Rechten und Pflichten ab, die den Parteien der Vereinbarung zuwachsen. Der Unterschied liegt also in dem Bezugsobjekt, das gemeinschaftlich geführt wird:

- Von gemeinsamer Geschäftstätigkeit wird gesprochen, wenn zwei oder mehr Unternehmen eine Vereinbarung treffen, bei der sie unmittelbar Rechte aus den Vermögenswerten und Pflichten aus den Verbindlichkeiten haben.
- Ein Gemeinschaftsunternehmen wird demgegenüber als gemeinsame Vereinbarung definiert, bei der die Parteien, die gemeinsam Beherrschung ausüben, Rechte am Nettovermögen des Unternehmens, an dem sie beteiligt sind, haben.





Praxishinweis

Die Art der gemeinsamen Vereinbarung lässt sich häufig, jedoch nicht immer daran ablesen, ob diese in einem eigenständigen Vehikel geführt wird:

- Eine gemeinsame Vereinbarung, die nicht als eigenständiges Vehikel strukturiert ist, ist in jedem Fall eine gemeinsame Geschäftstätigkeit. In diesen Fällen bestimmen sich die den Parteien gewährten Rechte an den Vermögenswerten und die von ihnen zu tragenden Schulden sowie die damit einhergehenden Anrechte auf Erlöse und Verpflichtungen für die Übernahme von Aufwendungen aus der vertraglichen Vereinbarung. Ein klassisches Beispiel ist die v.a. im Baugewerbe häufig anzutreffende ARGE.
- Eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Vermögenswerte und Schulden in einem eigenständigen Vehikel gehalten werden, kann dagegen entweder ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gemeinsame Geschäftstätigkeit sein. Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens ist, dass die Vertragsparteien Rechte am Nettovermögen haben, nicht dagegen an einzelnen Vermögenswerten oder Schulden. Das bloße Aufsetzen einer Struktur mit eigener Rechtspersönlichkeit reicht also nach IFRS 11 nicht zur Schlussfolgerung aus, dass eine Beteiligung an einem Joint Venture besteht. Diese Einschätzung kann nämlich dadurch konterkariert werden, dass die Partnerunternehmen Nebenabreden hinsichtlich der Ergebnisverwendung, der Schuldenübernahme u.dgl. getroffen haben.

Geänderte Bilanzierung für Anteile an Gemeinschaftsunternehmen

Während sich die Bilanzierung von gemeinsamer Geschäftstätigkeit gegenüber IAS 31 unverändert darstellt und eine beteiligungsproportionale Erfassung der Vermögenswerte und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen ist, hat das IASB für die Bilanzierung von Anteilen an einem Gemeinschaftsunternehmen eine wesentliche Änderung bewirkt: Die bislang zulässige quotale Einbeziehung eines Joint Ventures in den Konzernabschluss eines Partnerunternehmens ist nach IFRS 11 nicht länger zulässig. Stattdessen hat das Partnerunternehmen die Beteiligung nach der Equity-Methode in seinen Abschluss einzubeziehen. Begründet wird die Abschaffung der Quotenkonsolidierung mit dem Argument, dass Beherrschung unteilbar sei, also entweder vorläge – was dann eine Vollkonsolidierung nach sich zöge – oder eben nicht. Eine anteilige Einbeziehung aller Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge gaukele dem Leser einen Einfluss vor, der de facto nicht bestehe.

Ist ein Unternehmen zwar an einem Gemeinschaftsunternehmen, jedoch nicht an der gemeinschaftlichen Führung beteiligt, hat es seinen Anteil an der Vereinbarung gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente* (bzw. IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* bis zum Inkrafttreten von IFRS 9) zu bilanzieren, soweit es nicht über einen maßgeblichen Einfluss über das Gemeinschaftsunternehmen verfügt; in diesem Fall bilanziert es die Beteiligung gemäß IAS 28.

Praxishinweis

Die Abschaffung der Quotenkonsolidierung, die auch von deutschen Unternehmen stark kritisiert wird, führt dazu, dass Beteiligungen an assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss identisch abgebildet werden – obwohl sich die Mitwirkungsrechte i.d.R. deutlich unterscheiden.

Das IASB hatte zwischenzeitlich auch erwogen, die Equity-Methode nur noch für Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen zur Anwendung kommen zu lassen und Anteile an assoziierten Unternehmen wie alle anderen Unternehmen unterhalb der Beherrschungsschwelle zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieses Vorhaben wurde bislang jedoch nicht umgesetzt und steht vorerst auch nicht mehr auf der Agenda.

Unternehmen, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen bislang quotial in den Konzernabschluss einbezogen haben, sollten die Auswirkungen des gebotenen Methodenwechsels auf das Erscheinungsbild ihrer Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung kurzfristig ermitteln, um die Änderungen Analysten, Banken und dem Kapitalmarkt mitzuteilen. Auch sind u.U. Covenants an die veränderte Situation anzupassen.

Bestimmungen zum Übergang auf die neuen Regelungen

IFRS 11 enthält umfangreiche Regelungen zum Übergang von der bisher angewendeten Bilanzierungsweise auf die nun gebotene Abbildung. Zu beachten ist, dass sich Änderungen nicht nur für die Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen ergeben (von Quotenkonsolidierung zu Equity-Methode), sondern auch hinsichtlich einer u.U. abweichenden Einstufung einer gemeinsamen Vereinbarung als gemeinsame Geschäftstätigkeit resp. Gemeinschaftsunternehmen.

IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen

In IFRS 12 bündelt das IASB die Angabevorschriften zu Beteiligungen an anderen Unternehmen, wobei sich die Angaben sowohl auf Tochter-, assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen als auch auf nicht konsolidierte, strukturierte Einheiten (insbes. Zweckgesellschaften) erstrecken. Die Zielsetzung von IFRS 12 liegt darin, Abschlussadressaten das Wesen der Beteiligungen an anderen Unternehmen und die damit verbundenen Risiken sowie die Auswirkungen dieser Beteiligungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verdeutlichen. Dabei stellen die in IFRS 12 niedergelegten Vorschriften lediglich einen Mindestrahmen dar: Reichen die danach (und die ggf. durch andere Verlautbarungen) geforderten Angaben nicht aus, um der vorstehenden Zielsetzung gerecht zu werden, ist das bilanzierende Unternehmen gehalten, weiterführende Informationen bereitzustellen, die einem Leser die Beurteilung ermöglichen.

IFRS 12 enthält eine Fülle verschiedenartiger Angaben, die über den Regelungsinhalt der bisher in IAS 27 und IAS 31 enthaltenen Vorschriften hinausgehen. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt lediglich die Kernbestimmungen wieder und stellt keine abschließende und umfassende Zusammenstellung aller Angabepflichten dar.

Bedeutende Ermessensentscheidungen und Annahmen

Ein Unternehmen hat Informationen über bedeutende Ermessensentscheidungen und Annahmen anzugeben, die es bei der Feststellung ausgeübt resp. getroffen hat,

- dass es ein anderes Unternehmen beherrscht,
- dass es an der gemeinschaftlichen Führung einer Vereinbarung beteiligt ist oder über maßgeblichen Einfluss bei einem anderen Unternehmen verfügt,
- welcher Art die gemeinsame Vereinbarung ist (d.h. gemeinsame Geschäftstätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen), wenn die Vereinbarung mittels eines Vehikels mit eigener Rechtspersönlichkeit strukturiert wurde.

Wurden Ermessensentscheidungen oder Annahmen gegenüber früheren Perioden wesentlich geändert, so ist auch dies angabepflichtig.

Praxishinweis

Im Standard sind Beispiele zu Gegebenheiten enthalten, bei denen Ermessensentscheidungen und damit Angaben nach IFRS 12 notwendig sind. Dazu gehören insbes. Begründungen dafür, dass das Unternehmen trotz einer absoluten Stimmrechtsmehrheit davon ausgeht, dass es das Beteiligungsunternehmen nicht beherrscht (oder es umgekehrt trotz mangelnder absoluter Stimmrechtsmehrheit schlussfolgert, dass es das Beteiligungsunternehmen beherrscht). In Fällen wie diesen ist die Abweichung von dem eigentlich zu vermutenden Gleichlauf von Stimmenanteil und (bestehender resp. mangelnder) Beherrschung in besonderem Maße erläuterungsbedürftig.

Anteile an Tochterunternehmen

Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die die Abschlussleser in die Lage versetzen,

- die Zusammensetzung des Konzerns und die Beteiligung von nicht beherrschenden Anteilen (Minderheitsgesellschaftern) an den Tätigkeiten und Zahlungsströmen des Konzerns zu verstehen sowie
- sämtliche der folgenden Sachverhalte zu beurteilen:
 - die Art und das Ausmaß bedeutender Beschränkungen, denen das Unternehmen in Bezug auf die Fähigkeit unterliegt, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns zu haben oder sie zu nutzen und Schulden des Konzerns zu begleichen,
 - das Wesen der Risiken sowie deren Veränderungen aus seinen Beteiligungen an konsolidierten strukturierten Einheiten,
 - die Folgen von Änderungen der Beteiligungshöhe an einem Tochterunternehmen, die nicht zum Verlust der Beherrschung führen sowie
 - die Folgen des Verlustes der Beherrschung über ein Tochterunternehmen in der Berichtsperiode.

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Bilanzierer haben Informationen anzugeben, die die Abschlussleser in die Lage versetzen,

- das Wesen, das Ausmaß und die finanziellen Wirkungen ihrer Beteiligung an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen zu beurteilen, einschließlich des Wesens und der Wirkungen der vertraglichen Beziehung zu den anderen Anteilseignern, die in die gemeinschaftliche Führung der gemeinsamen Vereinbarung eingebunden sind oder maßgeblichen Einfluss auf die assoziierten Unternehmen ausüben sowie
- das Wesen und die Änderungen der mit ihren Beteiligungen an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen verbundenen Risiken beurteilen zu können.

Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten

Unternehmen müssen Informationen liefern, die Abschlussleser in die Lage versetzen,

- das Wesen und das Ausmaß ihrer Beteiligung an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten zu verstehen und
- das Wesen und die Änderungen der mit ihren Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten verbundenen Risiken zu beurteilen.

Praxishinweis

Im Zuge der Finanzmarktkrise war zu beobachten, dass Unternehmen Zweckgesellschaften, die sie nach ihrer Einschätzung nicht beherrschten und folglich nicht konsolidiert hatten, aus Reputationsgründen finanziell vor dem Kollaps bewahrten und die Kontrolle übernahmen. Das IASB erörterte im Rahmen des Konsolidierungsprojekts, ob drohende Reputationschäden als Grundlage einer Konsolidierung in Frage kämen, verwarf diesen Gedanken aber, da er nicht mit dem Konzept der Beherrschung in Einklang zu bringen sei. Im Gegenzug fordert es dafür nun in IFRS 12 erweiterte Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten, die dem Leser eine Beurteilung des für das Unternehmen mit ihnen verbundenen Reputationsrisikos ermöglichen.

Besonderheit im Hinblick auf eine vorzeitige freiwillige Anwendung

Grundsätzlich fordert das IASB bei einer vorzeitigen Anwendung eines der Standards aus dem Konsolidierungspaket, dass auch alle übrigen neuen Regelungen vorzeitig angewendet werden. Bei IFRS 12 besteht diesbezüglich eine Ausnahme: Unternehmen können ihren Abschlusslesern bereits freiwillig vor dem Datum des Inkrafttretens einzelne von IFRS 12 geforderte Informationen bereitstellen oder auch den gesamten Standard anwenden, ohne dass damit zwangsweise auch die übrigen Regelungen vorzeitig anzuwenden wären.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Dr. Hendrik Nardmann

Tel: +49 (0)511 3023 332

hnardmann@deloitte.de

Dr. Heike Winter

Tel: +49 (0)69 75695 6470

hwinter@deloitte.de

Dr. Sylvia Heller

Tel: +49 (0)211 8772 4133

sheller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.deloitte.com/de

Stand 06/2011

